

Abgaben noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand über §. 1 das Wort?

Abg. Emmrich: Ich erlaube mir eine Einschaltung in §. 1 vorzuschlagen und zwar dahin gehend, daß ich in der fünften Zeile zwischen dem Worte „bestehenden“ und „Steuern“ das Wort „ordentlichen“ eingeschaltet wissen möchte, weil ich nicht wünsche, daß auch die außerordentlichen mit erhoben werden dürfen.

Präsident Haberkorn: Ich würde den Abgeordneten um eine kurze schriftliche Eingabe ersuchen. Obschon sein Antrag sehr einfach ist, so bitte ich doch darum in Gemäßheit der Bestimmungen der Landtags-Ordnung. Ich will inzwischen jedoch die Unterstützungsfrage auf den gestellten Antrag richten. Wird der Antrag des Abgeordneten Emmrich, wonach er zwischen den Worten „bestehenden“ und „Steuern“ das Wort „ordentlichen“ gesetzt wissen will, unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Es kann nun die Discussion auch auf diesen Antrag mit ausgedehnt werden.

Staatsminister v. Friesen: Ich halte doch die Einschaltung, welche der geehrte Abgeordnete vorgeschlagen hat, nicht für ganz unbedenklich. Es kann wohl vorkommen, daß, wenn diese Einschaltung nicht gemacht wird, dann Steuern provisorisch ausgeschrieben werden müssen, welche nicht mehr unbedingt nöthig sind. Indessen mache ich darauf aufmerksam, daß dies nach dem jetzigen Gesetze auch der Fall ist und daß künftig provisorische Steuerzuschreibungen ohne ständische Genehmigung nur noch äußerst selten vorkommen können. Die Inconvenienzen, die in dieser Hinsicht sich geltend machen können und auch namentlich in dem betreffenden Berichte der zweiten Deputation dieser Kammer auf dem vorigen Landtage hervorgehoben worden sind, werden künftig schon durch die übrigen Dispositionen des vorliegenden Gesetzes auf außerordentlich seltene Fälle reducirt werden. Dies können aber gerade leicht solche Fälle sein, wo es für die Staatsregierung sehr beengend und für wichtige Landesinteressen sehr nachtheilig werden könnte, wenn früher bewilligte außerordentliche Steuern, die noch nicht entbehrlich geworden sind und welchen auch höchst wahrscheinlich die Ständeversammlung ihre Zustimmung gegeben haben würde, aus bloß formellen Rücksichten weggelassen werden müßten. Die Staatsregierung hat selbst bei Ausarbeitung des Gesetzes gefühlt, daß immer noch der Fall vorkommen kann, daß sie genöthigt würde, in den seltenen Fällen, in welchen überhaupt künftig noch provisorische Steuerzuschreibungen ohne ständische Genehmigung vorkommen, Steuern auszusprechen, die nicht unbedingt nothwendig sind und nach ihrer eigenen Ansicht wegfallen könnten. Die Staats-

regierung war daher auch nicht abgeneigt, einen Zusatz in diesem Sinne in den Paragraphen zu bringen; indeß nach reiflicher Erwägung fand sie es vorzüglicher, sich in dieser Beziehung wörtlich an den Beschluß der vorigen Ständeversammlung zu halten, und lediglich aus diesem Grunde hat sie von einer solchen Einschaltung abgesehen. Sollte jedoch die geehrte Kammer eine solche Einschaltung wünschen oder für passend halten, so würde ich wenigstens nicht die vom Abgeordneten Emmrich vorgeschlagene empfehlen, sondern eher vorschlagen, daß der Satz, der in §. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 in gleicher Beziehung eingeschaltet worden ist, hier wiederholt würde. Dort sind für die anderen Fälle, wo ein provisorisches Steuerzuschreiben erlassen werden kann, von welchem hier nicht die Rede ist, folgende Worte beigefügt: „insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind.“

Gegen eine solche Einschaltung würde die Staatsregierung kein Bedenken haben, obgleich, wie ich nochmals wiederhole, die Fälle selten vorkommen werden, wo davon Gebrauch gemacht werden wird. Die geehrte Kammer wird aber selbst fühlen, daß der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Steuern kein solcher ist, daß der Umfang eines provisorischen Steuerzuschreibens davon abhängig gemacht werden könnte, denn es können die Verhältnisse so liegen, daß der nothwendige Staatsbedarf nicht gedeckt werden kann, wenn nicht die außerordentlichen Steuern forterhoben werden.

Präsident Haberkorn: Ich ersuche den Herrn Staatsminister, dieses Amendement schriftlich zu überreichen.

(Geschieht.)

Es geht mithin die Ansicht des Herrn Staatsministers dahin, wenn man überhaupt einen Zusatz für nöthig hält, nach den Worten „Steuern und Abgaben“ zu setzen: „Insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind“ und es kann nun auch hierauf die Discussion erstreckt werden.

Abg. Georgi: Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller seinen Antrag zu begründen wünscht; sonst würde ich im Namen der Deputation darüber einige Worte sagen.

Abg. Emmrich: Ich bin zur Stellung meines Antrages deshalb veranlaßt worden, weil ich der Ansicht bin, daß bei vorigem Landtage die Erhebung der außerordentlichen Steuern nicht nöthig gewesen wäre. Nur aus diesem Grunde habe ich den Antrag gestellt; nachdem aber der Herr Staatsminister eine andere Fassung vorgeschlagen hat, würde ich nicht abgeneigt sein, denselben zurückzuziehen.

Präsident Haberkorn: Da der unterstützte Antrag nicht ohne Genehmigung der Kammer zurückgezogen werden darf, so frage ich: Genehmigt die Kammer, daß der Abg. Emmrich seinen Antrag zurückziehe, jedoch vorbehalt-